



Fach-Info - Ertragsteuer

Ausgabe 23-2020 vom 31.07.2020

Die Fachinformationen des Bayerischen Landesamts für Steuern erscheinen in unregelmäßiger Reihenfolge. Sie sind als Hinweise zu aktuellen Themen gedacht und werden zum Zwecke einer möglichst raschen Informationsweitergabe im Intranet der Bayer. Steuerverwaltung (Allgemeines Informationssystem AIS) veröffentlicht.

Thema: Ertragsteuerliche Behandlung von Corona-Soforthilfen

AIS-Ordner: Themen > Steuerrecht > Ertragsteuern und Nebengesetze > Einkommensteuer / Lohnsteuer > Einkommensteuerrecht (nach Paragraphen geordnet) > § 4 (Gewinn) > Betriebseinnahmen

Aktenzeichen: S 2143.2.1-10/3 St32

Der Freistaat Bayern gewährt Unternehmen und Selbständigen, die infolge der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind, finanzielle Hilfen in Form von Soforthilfen, Überbrückungshilfen und Unterstützungsmaßnahmen nach Maßgabe verschiedener Hilfsprogramme. Die Finanzhilfen stellen Billigkeitsleistungen dar, die – sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind – nicht zurückzuzahlen sind.

Die Richtlinien zu den jeweiligen Hilfsprogrammen¹ enthalten übereinstimmend ertragssteuerrechtliche Hinweise, wonach

„... die bezogenen Billigkeitsleistungen steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind. (...) Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 sind die Finanzhilfen nicht zu berücksichtigen.“

Die Finanzhilfen sind demnach ertragsteuerlich als **steuerpflichtige Betriebseinnahmen** zu erfassen.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass das auch dann gilt, wenn eine Finanzhilfe ausdrücklich auch zur Bestreitung von Ausgaben für den Lebensunterhalt bestimmt ist² oder zulässigerweise dafür wendet wird. Denn die Voraussetzungen für die Beanspruchung der

¹ Die Bekanntmachung der Richtlinien erfolgt im [Bayerischen Ministerialblatt](#).

² Vgl. z. B. Tz. 2.2 der Richtlinien für das sog. Künstlerhilfsprogramm, [BayMBl. 2020 Nr. 301](#).



jeweiligen Finanzhilfe (je nach Hilfsprogramm sind das ein betrieblicher Liquiditätsengpass, betriebliche Einnahmeausfälle oder ein erheblicher Umsatzrückgang) begründen für die gewährten Leistungen einen eindeutigen betrieblichen Veranlassungszusammenhang. Soweit in der Fachliteratur³ die Auffassung vertreten wird, dass für die Frage, ob die Finanzhilfen als Betriebseinnahme zu erfassen sind, deren tatsächliche Verwendung maßgebend sei, kann dem nicht gefolgt werden.

Zur umsatzsteuerlichen Beurteilung der Finanzhilfen als nichtsteuerbare Zuschüsse vgl. die auf der Themaseite „Coronavirus“ der bayerischen Finanzämter veröffentlichten Informationen⁴.

³ Vgl. die Kommentierung in NWB 2020, 1744.

⁴ https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus